

Bundesministeriums für Justiz  
Abteilung I 7  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Email: [abt.i7@bmj.gv.at](mailto:abt.i7@bmj.gv.at)

Wien, 25. August 2015

**Stellungnahme zum Konsultationspapier des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.**

Das BMJ gibt interessierten Stellen die Gelegenheit, sich zu den Umsetzungsspielräumen der oben genannten Richtlinie in innerstaatliches Recht zu äußern. Diese Stellungnahme betrachtet die Richtlinie aus der Perspektive der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ), einer 2011 als Verein gegründeten Nicht-Regierungsorganisation, die für ethische, soziale und nachhaltige Unternehmensführung eintritt.

**Einleitung: Hintergrund aus der Sicht der Gemeinwohl-Ökonomie**

In der gegenwärtigen Wirtschaft herrscht Unklarheit über das Verhältnis von Ziel und Mittel - und ein dieser Unklarheit entsprechendes Regulierungsgefälle bei der unternehmerischen Erfolgsmessung, Berichts- und Prüfpflicht.

Laut Verfassungen verschiedener demokratischer Staaten oder Bundesländer in Deutschland ist das Gemeinwohl das Ziel des Wirtschaftens, das Geld/Kapital nur das Mittel dafür:

„Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.“  
(Bayrische Verfassung, Art 151)

„Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft.“  
(Bayrische Verfassung, Art 157)

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“  
(Deutsches Grundgesetz, Art 14)

„Das Gesetz bestimmt die Wirtschaftspläne, damit die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit nach dem Allgemeinwohl ausgerichtet werden können.“  
(Verfassung Italiens, Art 41)

„Die wirtschaftliche Aktivität und die Privatinitiative sind frei, innerhalb der Grenzen des Gemeinwohls.“  
(Verfassung Kolumbiens, Art 333)

Dass in der österreichischen Bundesverfassung Aussagen zur Wirtschaft fehlen, könnte dem Alter unserer Verfassung und dem Umstand zuzuschreiben sein, dass keine Überarbeitung der Grundrechte erfolgte, sondern das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus der Kaiserzeit übernommen wurde.<sup>1</sup>

Die Unzufriedenheit mit den in der realen Wirtschaft an oberster Stelle stehenden Zielen Finanzgewinn, Finanzrendite und Steigerung des BSP – alle drei monetär gemessen – ist in Österreich mit 90% gleich hoch wie beispielsweise in Deutschland (88%).<sup>2</sup> In einer vom deutschen Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage sprachen sich 67% der Bevölkerung dafür aus, dass das „Bruttonationalglück“, das die „umfassende Lebenszufriedenheit“ messen soll, zum „obersten Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ werden solle.<sup>3</sup>

In der realen Wirtschaft wird die Erreichung des verfassungsmäßig vorgegebenen und durch Umfragen bestätigten Zieles weder berichtet noch gemessen. Die derzeit wichtigste unternehmerische Ziel- und Erfolgsbilanz, die Finanzbilanz, misst nicht die Zielerreichung eines Unternehmens, sondern einen Mittelerfolg, d.h. die ausreichende Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

Der Gesetzgeber hat hier, bei den Mitteln, umfassend und streng reguliert. Das nationale und internationale Rechnungslegungsrecht schreibt eine umfassende Berichtspflicht zu finanziellen Kennzahlen vor. Die Berichtsstandards wurden standardisiert (UGB, IFRS, IAS), obligatorisch für alle Unternehmen, die dem UGB § 189 unterliegen, und das Ergebnis an Rechtsfolgen gekoppelt (z.B. Steuerpflicht, Insolvenzrecht).<sup>4</sup>

Bei den Zielen/Werten des Wirtschaftens hinkt die gesetzliche Berichtspflicht deutlich nach: Es gibt a) keine Harmonisierung von Standards, b) keine obligatorischen Standards und c) keine uns bekannten Rechtsfolgen.

Dieses Regulierungsgefälle ist bemerkenswert, da es sich bei den finanziellen Kennzahlen nur um „Mittel“ des Wirtschaftens handelt, bei nichtfinanziellen oder ethischen Kennzahlen jedoch um die in vielen Verfassungen ausdrücklich festgehaltenen Werte und Ziele des Wirtschaftens.

Schon 2001 hält die EU-Kommission in ihrem Grünbuch zu CSR unter 2.22 fest: „In Ländern, in denen entsprechende Bestimmungen nicht existieren, sollten die Bemühungen darauf abzielen, einen angemessenen Regulierungs- oder Gesetzesrahmen zu schaffen, um auf diese Weise den Weg zu ebnen für die Entwicklung sozial verantwortlicher Praktiken.“<sup>5</sup>

---

1 RGBI. Nr. 142/1867, BGBl. Nr. 1/1920

2 Bertelsmann Stiftung, Bürger wollen kein Wachstum um jeden Preis, Studie (2010):  
[http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms\\_bst\\_dms\\_32005\\_32006\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_32005_32006_2.pdf)

3 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt: „Umweltbewusstsein in Deutschland 2014. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage“, S. 35.

4 Die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 190 ff UGB müssen von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, sowie Personen- und Einzelunternehmern angewendet werden, deren Umsatzerlös 700.000 € überschreitet. IFRS/IAS kommen gemäß Art. 4 der Verordnung EG 1606/2002 für konsolidierte Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen zur Anwendung.

Die Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung schlägt eine phasierte Abfolge zur Schließung dieses Gefälles vor

1. eine gesetzliche Berichtspflicht über ethische Leistungsindikatoren für alle Unternehmen mit gleicher Reichweite wie die Finanzbilanz,
2. die Definition von gesetzlichen Anforderungskriterien, z. B. breit legitimiert, ganzheitlich, allgemeinverständlich, messbar, vergleichbar, extern prüfpflichtig, an Rechtsfolgen gekoppelt, veröffentlichungspflichtig<sup>6</sup>,
3. die Harmonisierung der gesetzlichen Standards zu einem Normstandard,
4. die Knüpfung an Rechtsfolgen.

Mit einem Wort: den analogen Prozess zur Finanzbilanz. Das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Werten und Zielen des Wirtschaftens sollte nicht weniger streng reguliert sein als die Berichts- und Vorhaltepflcht von Unternehmen bezüglich ihrer finanziellen Mittel. Derzeit führt das Nichtgenügen der finanziellen Mittel aus der Sicht des Gesetzgebers zum Entzug der Unternehmensfreiheit: die strengste mögliche Regulierung in einer freien Marktwirtschaft.

Die Strenge der über die Jahrzehnte gewachsenen Regulierung in Bezug auf die finanziellen Mittel des Wirtschaftens dient letztlich auch dem Gemeinwohl. Umso mehr, wenigstens aber nicht geringer, sollte das Gemeinwohl beim Verhalten von Unternehmen bezüglich der Werte und Ziele des Wirtschaftens geschützt und gefördert werden.

### **Ad 1) Anwendungsbereich**

Aus Sicht der GWÖ sollte die nationale Umsetzung den Anwendungsbereich des zukünftigen einschlägigen österreichischen Gesetzes nicht nur auf Unternehmen beschränken, welche die Kriterien nach § 189a Z 1 UGB erfüllen. Vielmehr sollte die nichtfinanzielle Berichtspflicht denselben Anwendungsbereich haben wie die *finanzielle* Berichtspflicht, also der gesamte § 189 UGB. Mindestens sollten jedoch alle Unternehmen ab 250 Beschäftigten berichtspflichtig sein, also Großunternehmen nach EU-Definition. Unserem Verständnis nach sind alle Großunternehmen von „öffentlichem Interesse“. Ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Verfassungswerte sind wesentlich und relevant. Diese Relevanz begründet ja auch die bereits umgesetzte finanzielle Berichtspflicht.

Analog zur Finanzbilanz kann kleineren Unternehmen, die nicht der nichtfinanziellen Berichtspflicht unterfallen, steuerliche und andere Anreize geboten werden, auf freiwilliger Basis zu berichten.

Der Mehraufwand hängt stark vom gewählten Standard ab. Im Fall der Gemeinwohl-Bilanz berichteten für die Einführung kleinere Unternehmen von z. B. 60 Arbeitsstunden; größere Unternehmen von 2 – 3 Personenmonaten inklusive der entsprechenden Einschulung. In der Weiterführung werden die Kriterien Teil der laufenden Führungs- und Entscheidungsprozesse, die mit zunehmender Internalisierung dadurch nicht aufwändiger werden. Das gleiche gilt für jede Art von begleitender Dokumentation.

---

5 KOM(2001) 366 endgültig, Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, Brüssel, 18. 7. 2001.

6 S. Anhang 1.

Unternehmen, die sich der Gemeinwohl-Bilanzierung verschrieben haben, sehen diesen Bericht nicht als belastende Zusatzaufgabe sondern als Basis für einen effizienten Stakeholder-Dialog mit der Chance aus der Verfolgung einer Unternehmens-Strategie in Übereinstimmung mit der „EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ vom 25. Oktober 2011 wirtschaftlichen Nutzen für sich und die Gesellschaft zu gewinnen.

Bereits 2008 wurde über Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom IÖW eine „Leitlinie zu wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, insbesondere zu Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelangen, im Lagebericht“ herausgegeben.<sup>7</sup> Wörtlich heißt es hier: „Gemäß der Definition von Corporate Social Responsibility (CSR) oder unternehmerischer gesellschaftlicher Verantwortung der Europäischen Kommission von 2001<sup>8</sup> ist ‚CSR eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen, auf eine bessere Gesellschaft und eine saubere Umwelt hin zu wirken. Sozial verantwortlich handeln heißt, über die bloße Gesetzeskonformität hinaus mehr investieren in Humankapital, in die Umwelt und in die Beziehungen zu anderen Anspruchsgruppen‘. Die Kommission postuliert: ‚Es ist generell damit zu rechnen, dass sozial verantwortlich handelnde Unternehmen überdurchschnittlich hohe Erträge erzielen, denn die Fähigkeit eines Unternehmens, Umweltprobleme und soziale Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen, ist ein glaubwürdiger Maßstab der Managementqualität.‘“ Weiter: „Obwohl die EU CSR als freiwillige Selbstverpflichtung postuliert, wurde mit der Modernisierungsrichtlinie ein deutliches Signal gesetzt, wonach die Veröffentlichungsvorschrift im Lagebericht eine teilweise Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeutet.“ Und: „Der Lagebericht muss nach dem Prinzip der Wesentlichkeit jene für die Geschäftstätigkeit wichtigsten Leistungsindikatoren offenlegen, die für die AdressatInnen wesentlich sind, weil sie aus dem Jahresabschluss nicht oder nicht ausreichend hervorgehen, aber auf ihre Entscheidungen bezüglich des Unternehmens Auswirkung haben können.“

Wenn sich nun das Europäische Parlament und die Kommission veranlasst sahen diese Richtlinie zu verstärken, um durch die „Angabe nichtfinanzieller Informationen ein wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft“ zu sichern, sollte Österreich die Chance nutzen und eine Vorreiterrolle einnehmen. Mittelfristig würden über die Richtlinie hinausgehende Standards zu einer Differenzierung österreichischer Unternehmen nicht nur auf dem Binnenmarkt führen.<sup>9</sup> Die Gemeinwohl-Bilanz, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen in Umwelt- und Sozialbelangen hinausgeht, kann hierzu einen wertvollen Beitrag leisten.

---

7 Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (Hg.) (2008): Brom, M.; Frey, B. & Jasch, C.

8 S. Fußnote 5.

9 Punkt 6 aus dem GREEN PAPER der Europäischen Union - Promoting a European framework for corporate social responsibility: "The European Union is concerned with corporate social responsibility as it can be a positive contribution to the strategic goal decided in Lisbon: "to become the most competitive and dynamic knowledge-based economy in the world, capable of sustainable economic growth with more and better jobs and greater social cohesion": <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52001DC0366>

Österreich sollte hier die globale Entwicklung stärker im Auge haben. Die im Absatz (9) der EU-Richtlinie erwähnten internationalen Rahmenwerke stellen noch nicht den letzten Stand der Entwicklung dar. Im Dezember 2013 hat das International Integrated Reporting Council ('IIRC'), in dem alle maßgeblichen Standard Setter, Regulatoren, Wirtschaftsprüfer, Investoren- und Unternehmensvertreter, sowie NGOs vertreten sind, eine erste Fassung eines umfassenden Frameworks für ‚IR – Integrated Reporting‘ veröffentlicht. Auf dem Gebiet der Geschäftsberichte ist die Tendenz der Integration unterschiedlicher Berichte anstelle zusätzlicher Berichtsformate längst sichtbar. Das IR-Framework geht jedoch weit darüber hinaus. Es verlangt die Darstellung des kompletten Inputs. Zu den bekannten Vermögensarten der Finanzbilanz gesellen sich Intellektuelles-, Human-, Soziales & Beziehungs- und Natürliches Vermögen. Die Wirkung aller Vermögensarten im Geschäftsmodell durch ihren Einsatz in den Geschäftsprozessen soll ebenso verfolgbar sein, wie ihre Veränderung durch den erzielten Output. Integration heißt gemeinsame Betrachtung der Wirkzusammenhänge, heißt aber auch Akzeptanz der Komplexität und damit eine Abkehr von vereinfachter einseitiger Zielsetzung. Der Internationale Controller Verein (mehr als 6.000 Mitglieder in Mittel- und Zentraleuropa) hat mit dem aktuellsten Band seiner Schriftenreihe „Moderne Wertorientierung – Vom Wertobjekt zur Teilhabe an der Wertschöpfung“, 2015 Haufe – Lexware, Freiburg, dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Auch die Gemeinwohl-Bilanz befindet sich aktuell auf dem Weg zu einer integrativen Berichtsform und wird damit die anwendenden Unternehmen zukunftsfähig machen.

Soll die Verpflichtung, ein Diversitätskonzept zu beschreiben, für alle Unternehmen gelten, die derzeit einen Corporate Governance Bericht aufstellen müssen, oder soll die Verpflichtung enger (durch Ausschluss kleiner und mittlerer Unternehmen) oder weiter (durch Einbeziehung von Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien emittiert haben) gefasst werden?

Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Diversitätskonzeptes für alle Großunternehmen nach EU-Definition und Anreize zur freiwilligen Berichtslegung für kleinere Betriebe sind erstrebenswert. Die Umsetzung von Diversitätskonzepten, also aktive Gleichstellungsarbeit in Unternehmen ist nötig um das Recht aller Menschen auf Gleichberechtigung zu wahren. Dieses Recht kann nur gewahrt sein, wenn nicht nur Diskriminierung verboten ist, sondern auch eine Verpflichtung dazu besteht, existierende Nachteile zu beseitigen.

## **Ad 2) Form der NFI-Erklärung**

Soll die Option wahrgenommen werden und die Unternehmen einen gesonderten Bericht erstellen können?

Wir sehen grundsätzlich beide Möglichkeiten:

1. Integration in den Lagebericht unter der Voraussetzung, dass die Berichtserfordernisse in einer Art festgestellt werden, die den Punkten (5) bis (10) der EU-Richtlinie entsprechen und damit sicherstellen, dass sie „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Konzepte, Ergebnisse und Risiken vermitteln“ und die Pflicht zur Abgabe eines derartigen Lageberichts entsprechend Ad 1) unserer Stellungnahme erweitert wird.
2. Gesonderter Bericht: Nichtfinanzbericht / Ethikbericht / Gemeinwohl-Bericht.

Im Sinne der oben angeführten Logik könnte der Geschäftsbericht der Zukunft einen Finanzbericht und einen „Nichtfinanzbericht“ oder Gemeinwohl-Bericht enthalten. So wie sich der Finanzbericht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zusammensetzt, könnte sich der Gemeinwohl-Bericht zusammensetzen aus der „Gemeinwohl-Bilanz“ und einem „Gemeinwohl-Bericht“: einem ethischen Lagebericht.

Die klare Systematik und Analogie zur Finanzbilanz spricht eindeutig für den 2. Weg.

Für den 1. Weg geben wir zu bedenken, dass selbst bei Erweiterung des Lageberichts wie oben beschrieben, noch keine Gleichwertigkeit mit der Finanzberichterstattung erreicht werden kann. Diese muss aber in der Weiterentwicklung das Ziel bleiben. In diesem Sinne ist die Umsetzung der EU-Richtlinie in Form eines eigenen Berichtes vorzuziehen, der vergleichbar mit den heute bereits üblichen Nachhaltigkeitsberichten jederzeit in den Geschäftsbericht integriert werden kann.

Wenn ja, soll auch die Möglichkeit einer „zeitversetzten“ Veröffentlichung eingeräumt werden? Sollten Sie der Ansicht sein, dass eine Aussage über die NFI-Erklärung oder über den gesonderten Bericht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden sollte (siehe Punkt 4 unten), wie sollen die Unternehmen der Verpflichtung nach § 82 Abs. 4 BörseG nachkommen, den Bestätigungsvermerk „in vollem Umfang“ zu veröffentlichen?

In der GWÖ-Bewegung hat sich die Praxis bewährt, dass Unternehmen jederzeit den Bericht abgeben können, und dieser zwei Jahre Gültigkeit hat. Ein jährlicher Bericht überfordert viele Unternehmen und schwenkt den Fokus vom Verbessern aufs Berichten, das ist nicht der Sinn der Übung. Die jederzeitige Abgabemöglichkeit hat auch den positiven Effekt, dass die AuditorInnen ganzjährig gleichmäßig beschäftigt sind und nicht rund um die Legungsfrist für die Finanzbilanz einem Work-Peak ausgesetzt sind, während das restliche Jahr Flaute herrscht.

Da das Finanzcontrolling schon viel länger etabliert und institutionalisiert ist, ist ein klarer Termin für die Finanzbilanz leichter einzuhalten als für die Nichtfinanzbilanz. Die Neuheit dieser Berichtspraxis spricht ebenfalls für einen flexiblen Einreichtermin.

Die Tatsache, dass bereits ein NFI-Bericht erstellt wurde und über welche Periode er berichtet kann trotzdem in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden, ebenso wenn ein derartiger Bericht noch ausständig ist.

### **Ad 3) Inhalt der NFI-Erklärung**

Wird ein prinzipienbasierter Ansatz unterstützt, wonach im UGB nur die Belange nach Art. 19a Abs. 1 erster Unterabsatz anzuführen sind, oder sollen einzelner dieser Belange nach dem Muster des Erwägungsgrundes 7 näher konkretisiert werden?

Die Gemeinwohl-Ökonomie befürwortet eine inhaltliche Konkretisierung und Erweiterung der in Erwägungsgrund 7 angeführten Themenfelder

- Menschenrechte
- Umweltbelange unter Berücksichtigung der Aspekte Gesundheit und Sicherheit
- Soziales, ArbeitnehmerInnenrechte und Geschlechtergleichstellung
- VerbraucherInnenschutz
- Verteilungsgerechtigkeit bei Einkommen und Gewinnen

- Transparenz, Demokratisierung und Verhinderung von Machtkonzentration
- Dialog mit lokalen Gemeinschaften und externen Stakeholdern
- Korruption und Bestechung

Als Minimalvariante könnten die Belange und deren Konkretisierungsgrad dem „Comply or Explain Prinzip“ folgend von Seiten des Gesetzgebers in Form von Kreuztabellen in einem Anhang zum Umsetzungsgesetz vorgegeben werden. Ein Nicht-Einhalten des konkretisierten Tatbestands hat das Unternehmen verbal zu begründen.

Wenn eine nähere Konkretisierung befürwortet wird, ist eine solche in den Erläuterungen ausreichend?

Ja, es wird eine Konkretisierung befürwortet, s. oben. Jene in den Erläuterungen ist allerdings nicht ausreichend, denn es handelt sich nur um eine orientierende Aufzählung, weder eine vollständige noch eine ins Detail gehende. Die erwähnten Standards arbeiten mit diesen Inhalten und mit weiteren, teils alle wichtigen Werte umsetzenden Themen und Indikatoren.

Könnte die Konkretisierung auch Rahmenwerken überlassen werden, die gegebenenfalls mit Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für verbindlich erklärt werden könnten?

Das würde aus mehreren Gründen Sinn machen:

1. Gleichstellung der Nichtfinanzbilanz mit der Finanzbilanz
2. Nutzung bestehender Ansätze – mit der Option, diese später zu integrieren und zu normieren
3. Ohne Verbindlichkeit keine verlässliche Wirkung

Die Frage des Mehraufwandes ist von Interesse, aber angesichts der Tatsache, dass die Erstellung einer Mittelbilanz (Finanzbilanz) obligatorisch ist, erübrigt sie sich weitgehend. Es wäre eine Ungleichbehandlung der Werte/Ziele und der Mittel des Wirtschaftens, dass über letztere verbindlich berichtet werden muss und über erstere nicht.

Gibt es über die in EG 9 zur NFI-RL aufgezählten Rahmenwerke hinaus noch weitere Standards, deren Anwendbarkeit zweckmäßig ist? Sollten im Gesetz oder in den Erläuterungen Aussagen über die Rahmenwerke getroffen werden?

Ja: Die von der internationalen Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung entwickelte Gemeinwohl-Bilanz. Sie wurde bereits von 250 Unternehmen aus Österreich, Deutschland, Italien, Spanien, Luxemburg, der Schweiz und weiteren Ländern erstellt und breitet sich seit dem Beginn der Initiative 2010 rasant weltweit aus:

<https://www.ecogood.org/gemeinwohl-bilanz>

<https://www.ecogood.org/gemeinwohl-bilanz/was-ist-die-gw-bilanz/beispiel-bilanzen>

Im Unterschied zu praktisch allen bisherigen CSR-Indikatoren ist die Gemeinwohl-Ökonomie im allgemeinen und die Gemeinwohl-Bilanz im speziellen ein ganzheitlicher Ansatz, der auch gesamtgesellschaftlich getragen wird. Das ist im Hinblick auf die Abkoppelung der Ökonomie von der Gesellschaft, ihren Grundwerten und der Umwelt, ein wichtiges Asset. Hier findet sich eine Liste prominenter UnterstützerInnen aus allen gesellschaftlichen Bereichen:

<https://www.ecogood.org/allgemeine-infos/gwoe-bewegung/akteurinnen-kreise/botschafterinnen>

#### **Ad 4) Prüfung der NFI-Erklärung**

Sind Sie der Ansicht, dass die NFI-Erklärung über Art. 19a Abs. 5 der Richtlinie hinaus auch inhaltlich geprüft werden sollte?

Ja. Siehe die bisherige Argumentation: Wenn demokratische Gemeinschaften die Berichterstattung über den (finanziellen) Mittelserfolg verbindlich vorschreiben, überprüfen und daran Rechtsfolgen knüpfen, dann muss das umso mehr auch für die Werte und Ziele dieser demokratischen Gemeinschaft gelten. Sonst wird aus den Mitteln des Wirtschaftens das Ziel. Das ist im gegenwärtigen Wirtschaftssystem passiert und verursacht ein breites Spektrum an Kollateralschäden.

Wenn ja, in welcher Intensität? Soll die Prüfung ausschließlich durch Abschlussprüfer oder auch durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ermöglicht werden?

Beide Varianten sind grundsätzlich möglich.

Variante 1: durch den Abschlussprüfer: In diesem Fall müsste der Abschlussprüfer neue Kompetenzen erwerben, die in seinen Berechtigungsmodus sowohl in Ausbildung als auch Prüfung Eingang finden müssten. Dazu wären eigene Übergangsbestimmungen notwendig. Zu bedenken wäre bei dieser Lösung, dass dies den Umfang der Abschlussprüfung erheblich erweitern würde, die Prüfung sich nicht mehr auf den Finanzbereich der Unternehmen konzentrieren kann und die Gefahr besteht, dass der Umfang an notwendigen Kompetenzen zu Lasten ihrer Qualität geht.

Variante 2: durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen: Solange Finanz- und Nichtfinanzbericht nicht integriert sind, sondern zwei „unabhängige“ Teile des Geschäftsberichts sind, macht das mehr Sinn. So können in einer ersten Phase die jeweiligen Kernkompetenzen (Wirtschaftsprüfer und Gemeinwohlprüfer) entwickelt und konsolidiert und später integriert werden – für eine integrierte Prüfung müssten jedoch wechselseitig die Kompetenzen erworben werden. Langfristig könnte es eine Akkreditierung von ganzheitlichen Prüfern geben, welche sowohl den Ziel- als auch den Mittelserfolg prüfen, welche sowohl die ethische als auch die finanzielle Leistung von Unternehmen prüfen.

Wenn nein, sehen Sie eine mögliche Ungleichbehandlung zu großen Kapitalgesellschaften, die keine PIFs sind? Wäre als Lösung denkbar, großen Kapitalgesellschaften, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, eine freiwillige NFI-Erklärung zu ermöglichen, die dann zwar detaillierter als die Angaben im Lagebericht sein müssen, aber weniger intensiv geprüft werden?

Ja wir sähen diesfalls eine Ungleichbehandlung. Allerdings ist die gravierende Ungleichbehandlung die zwischen den Mitteln und dem Ziel des Wirtschaftens. Deshalb schlagen wir als Lösung vor, dass langfristig bei allen berichtspflichtigen Unternehmen der finanzielle und der ethische Erfolg verbindlich berichtet und geprüft werden müssen. Damit wären sämtliche Ungleichbehandlungen aus der Welt geschafft.

#### **Ad 5) Inhalt der Diversitätsangaben**

Ist ihrer Ansicht nach die Übernahme des Textes des Art. 20 Abs. 1 lit. g ausreichend oder gibt es Elemente im bisherigen § 243b Abs. 2 Z 2 UGB, die beibehalten werden sollten? Sollte bei der Umsetzung des letzten Satzes von Art. 20 Abs. 1 lit. g auf § 87 Abs. 2a AktG Bezug genommen werden?



Artikel 20 der RL scheint auf den ersten Blick über die Erfordernisse der aktuellen österreichischen Rechtslage des § 243b Abs. 1 Z 2 hinauszugehen. Er berücksichtigt in einer demonstrativen Aufzählung neben dem Geschlecht auch das Alter und den Bildungs- und Berufshintergrund. Ebenso scheint es, als habe er einen weiteren Anwendungsbereich als der aktuelle § 87 Abs. 2a AktG und die Regel 52 des österreichischen Corporate Governance Kodex, weil er nicht nur Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat) adressiert, sondern auch die Leitungsorgane (Vorstand). Allerdings empfiehlt es sich aus Sicht der Gemeinwohl-Ökonomie, nicht nur auf das allgemeinere Diversitätskriterium abzustellen, sondern zusätzlich das Merkmal „Geschlecht“ oder „Gender“, das in Österreich derzeit explizit normiert ist, in der Umsetzungsgesetzgebung eigens zu berücksichtigen. So kann verhindert werden, dass es im konzeptionell breiteren und sehr zu begrüßenden Diversitätskonzept an Bedeutung verliert.

Will der Gesetzgeber dieser Anregung folgen, würde Art 20 Abs. 1 lit g im österreichischen Gesetz wie folgt lauten:

- eine Beschreibung des Gender- und Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, und Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Gender- und Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum.

Zudem versteht die Gemeinwohl-Ökonomie Gender- und Diversitätsmanagement als Instrument, das der Entwicklung einer wertschätzenden und offenen Organisationskultur dient. Wir befürworten eine gesetzliche Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der gelebten Diversität nicht nur in Bezug auf Vorstands- und Aufsichtsratspositionen, sondern treten für das Einbeziehen von Gender- und Diversitätsaspekten auf allen Ebenen des Unternehmens ein. Es gilt als erwiesen, dass Unternehmen, denen es gelingt, in der Struktur ihrer Mitarbeitenden jene der Gesellschaft abzubilden, über die größeren Markt- und Innovationschancen verfügen.<sup>10</sup>

\*\*\*

### **AutorInnen:**

Manfred Blachfellner, dipl. Controller CA, Internationaler Controller Verein - Ideenwerkstatt

Mag. Christian Felber, Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien, vielfacher Buchautor

MMag. Dr. Gisela Heindl, Universität Salzburg, Senior Lecturer am FB Arbeits- und Wirtschaftsrecht

**Kontakt:** [christian.felber@ecogood.org](mailto:christian.felber@ecogood.org)

---

10 S. [https://www.wko.at/Content.Node/Charta-der-Vielfalt/diversity/Management-Vorteile/Diversity\\_Management\\_-\\_Vorteile.html](https://www.wko.at/Content.Node/Charta-der-Vielfalt/diversity/Management-Vorteile/Diversity_Management_-_Vorteile.html)

## Anhang 1: Mögliche gesetzliche Anforderungskriterien für Rahmenwerke nichtfinanzieller Berichterstattung

- 1) **Legitimation der Organisation:** Wird die Initiative von einem breiten Stakeholder-Spektrum getragen und ist sie feedbackoffen?
- 2) **Ganzheitlichkeit:** Sind alle Grund- und Verfassungswerte berücksichtigt?
- 3) **Messbarkeit:** Wird die Leistung nur qualitativ beschrieben oder auch quantitativ bewertet?
- 4) **Vergleichbarkeit:** Kann die ethische Performance von Unternehmen verglichen werden?
- 5) **Verständlichkeit:** Ist der Bericht leicht lesbar, auch für Konsumenten und die allgemeine Öffentlichkeit?
- 6) **Öffentlichkeit:** Fördert das Rahmenwerk die Publikation der Berichte und ihre Zugänglichkeit für alle Stakeholder-Gruppen und die breite Öffentlichkeit?
- 7) **Externe Prüfung:** Wird die ethische Leistung extern geprüft wie die finanzielle Leistung?
- 8) **Rechtsfolgen:** Werden rechtliche Anreize für gute „Bilanzergebnisse“ vorgeschlagen, um ethische Leistung zu belohnen bzw. Preis- und Wettbewerbsnachteile durch ethische Leistungen zu kompensieren?